

---

# Flächennutzungsplan- Teiländerung „Degerfelden- Süd“

---

1. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
vom 07.11. – 07.12.2016

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
vom 27.03. – 27.04.2017

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

## Flächennutzungsplan- Teiländerung „Degerfelden- Süd“

1. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 07.11. – 07.12.2016  
Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/ Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	Fricktal Regio Planungsverband Laufenburg (CH) 29.11.2016	Aus regionaler Sicht haben wir keine Anmerkungen. Wir verzichten daher auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme
2	Gemeinderat Rheinfelden (CH) 24.11.2016	Zu den Flächennutzungsplan Teiländerungen besteht aus Sicht der Stadt Rheinfelden Schweiz kein Bedarf für eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme
3	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen 16.11.2016	In den Planbereichen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale gem. § 20 DSchG bekannt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass grundsätzlich in den Bereichen entlang des Rheinuferes mit archäologischen Funden und eventuell mit römischen Brückenresten zu rechnen ist. Dies betrifft vorrangig die Planungsgebiete „Am Rhein“ und „Rheinweg Rheinfelden“. Zur Planung bestehen im Grundsatz von Seiten der Denkmalpflege keine Anregungen. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten; bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: <a href="mailto:abteilung8@rps.bwl.de">abteilung8@rps.bwl.de</a> ) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme  Hinweis wird aufgenommen. Zusätzlich wird ein Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.
4	IHK Hochrhein- Bodensee, 02.12.2016	Keine Bedenken und Anregungen Die jeweiligen Teiländerungen des Flächennutzungsplans sind aufgrund der bauleitplanerischen Systematik notwendig, da die jeweiligen Bebauungspläne aus dem	Kenntnisnahme

		<p>Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die Teiländerungen schaffen für die jeweiligen Planvorhaben die planungsrechtlichen Grundlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• So werden im Planbereich „Am Rhein“ Sonderbauflächen für einen Recyclinghof und eine Photovoltaik-Anlage ausgewiesen.</li> <li>• Im Bereich „Rheinsteig Rheinfelden“ soll eine neue Rheinbrücke entstehen, die Fußgänger und Radfahrer beidseits des Rheins nutzen können. Dafür ist eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</li> <li>• Im Änderungsbereich „Degerfelden Süd“ wird ein bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestelltes Areal künftig als gewerbliche Baufläche ausgewiesen, um einem Gewerbebetrieb die notwendige Erweiterung zu ermöglichen.</li> </ul> <p>Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren geprüft und beachtet. Aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten sind wirtschaftliche Belange positiv berührt.</p>	
5	Landratsamt Lörrach, FB Baurecht 07.12.2016	<p><b>Umwelt</b> <u>Altlasten / Bodenschutz,</u> Keine weiteren Anmerkungen.</p> <p><b>Landwirtschaft &amp; Naturschutz,</b> <u>Ausgleichsleistungen &amp; Agrarstruktur:</u> An das Plangebiet „<b>Am Rhein</b>“ grenzen im Westen Ackerflächen, von welchen durch Bodenbearbeitungsmaßnahmen Staubemissionen ausgehen können. Die auf dem Großteil des Plangebiets zu errichtenden Photovoltaik-Module könnten durch Staubablagerungen in ihrer Leistung in gewissem Umfang beeinträchtigt werden und müssen evtl. überdurchschnittlich oft gereinigt werden. Im Sinne der Konfliktvermeidung sollte der Anlagenbetreiber hierauf hingewiesen werden. Für die weiteren Planungen zum Plangebiet „<b>Rheinsteig Rheinfelden</b>“ regen wir bereits an dieser Stelle an, für eventuell notwendige Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen umzuwidmen und bspw. Aufwertungen entlang des Rheinufers vorzunehmen.</p> <p><u>Naturschutz</u> Die naturschutzrechtlichen Belange (Eingriffsregelung / Artenschutz /usw.) werden bzw. wurden in den einzelnen BP-Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Waldwirtschaft,</b> 1.) Teiländerung „<b>Degerfelden-Süd</b>“: Von der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplanes in „Degerfelden-Süd“ ist kein Wald nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

		<p>2.) Teiländerung „<b>Am Rhein</b>“:                  Von der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Am Rhein“ ist kein Wald nach § 2 LWaldG betroffen.</p> <p>3.) Teiländerung „<b>Rheinsteg Rheinfelden</b>“                  Von der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist auch Wald nach § 2 Landeswaldgesetz betroffen. Da hier eine andere Nutzungsart als Wald (hier: Brücke/Steg) im Flächennutzungsplan dargestellt werden soll, ist eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG der höheren Forstbehörde erforderlich. Die untere Forstbehörde weist zudem daraufhin, dass die Waldumwandlungserklärung nicht die eigentliche Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG ersetzt. Vielmehr begründet die Waldumwandlungserklärung einen Rechtsanspruch auf die Waldumwandlung nach § 9 LWaldG. Die höhere Forstbehörde wird über diese Stellungnahme informiert.</p> <p><b>Straßen</b>                  Der Fachbereich Straßen nimmt hier Stellung zu den Änderungen für die Flächennutzungspläne „<b>Am Rhein</b>“ und „<b>Degerfelden Süd</b>“:                  Zu der geplanten Flächenausweisung werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Auf die gesetzlichen Mindestabstände wird verwiesen. Einzelbelange werden in den zugehörigen Bebauungsplanverfahren vertreten. Ergeben sich hier Änderungen, bitten wir um Beteiligung.                  Für den Flächennutzungsplan „<b>Rheinsteg Rheinfelden</b>“ liegt keine Betroffenheit vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>6</p>	<p>RP Freiburg, Ref. 21                  21.12.2016</p>	<p>Der Flächenbedarf für eine standortgebundene Firmenerweiterung wird raumordnerisch anerkannt.                  Jedoch wird auch für die Teiländerung „Degerfelden Süd“ gemäß Begründungstext auf den Umweltbericht verzichtet, da dieser bereits im Bebauungsplanverfahren erarbeitet würde. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zum fehlenden Umweltbericht für die FNP-Änderung „Rheinsteg Rheinfelden“.                  Der FNP-Änderung „Degerfelden Süd“ wurde lediglich das Scopingspapier und ein Vorentwurf des Umweltberichts für die parallele 4. Änderung des Bebauungsplans beigelegt. Darin wird bezüglich der Umweltauswirkungen der Planung auf die Lebensräume der Vögel im Plangebiet auf noch laufende artenschutzrechtliche Untersuchungen verwiesen, deren Ergebnisse zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans vorliegen sollen. Auf FNP-Ebene sind die mit der Umsetzung der Planung auf Ebene des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht detailliert aufzuarbeiten, jedoch sind die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wurde eine 2. Offenlage durchgeführt.</p>

		<p>wesentlichen Umweltauswirkungen darzustellen. Für die Genehmigungsfähigkeit der Planung ist daher sicher zu stellen, dass die Umweltbetroffenheiten vollständig ermittelt wurden und sichergestellt werden kann, dass die FNP-Änderung in einen Bebauungsplan umgesetzt werden kann und diesem z.B. keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten entgegenstehen.</p> <p>Aus bauplanungsrechtlichen Gründen erachten wir jedoch eine erneute Offenlage mit Auslegung eines ergänzten Umweltberichts für die Flächennutzungsplanverfahren „Rheinsteg Rheinfelden“ und „Degerfelden Süd“ für erforderlich.</p>	
7	<p>RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 22.11.2016</p>	<p><u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Die Flächen "Am Rhein" und "Degerfelden Süd" liegen in der Zone II A des Wasserschutzgebietes "Rheinfelden: Tiefbrunnen 1-4" (LUBW-WSG-Nr. 336 025). Darüber hinaus sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Von bergbehördlicher Seite wird darauf hingewiesen, dass die FNP-Teiländerung "Rheinsteg Rheinfelden" im potentiellen Einflussbereich des ehemaligen Solebetriebes Rheinfelden liegt. Die solungsbedingten Bodenbewegungen werden seit Jahren regelmäßig vermessungstechnisch beobachtet. Im Umfeld des Änderungsbereiches sind in den letzten Jahren unregelmäßige Senkungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>von wenigen mm pro Jahr aufgetreten. Auf die Stellungnahme des LGRB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Rheinsteig Rheinfelden" vom 30.09.2016, Az. 2511 //16-08760, wird verwiesen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
8	Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt 05.12.2016	Die Flächennutzungsplan-Teiländerung "Degerfelden Süd" betrifft den Kanton Aargau nicht, weshalb auf eine Stellungnahme zu diesem Vorhaben verzichtet wird.	Kenntnisnahme
9	Gemeinde Grenzach-Wyhlen, 15.11.2016	Belange sind nicht betroffen	Kenntnisnahme
10	Polizeipräsidium Freiburg 10.11.2016	Verkehrsrechtliche Belange sind für die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht tangiert	Kenntnisnahme
11	bn Netze Freiburg, 07.11.2016	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

## 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 27.03. – 27.04.2017

### Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/ Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 19.04.2017	Unter Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 30.09.2016 (2511//16-08699) sind zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Kenntnisnahme
2	IHK Hochrhein-Bodensee 12.04.2017	Die Belange der bnNETZTE GmbH, gemäß Stellungnahme vom 05.09.2016, wurden in der vorliegenden Fassung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Weitere Bedenken und Anregungen liegen nicht vor.	Kenntnisnahme
3	ED Netze GmbH 30.03.2017	Keine Einwände	Kenntnisnahme
4	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz 21.04.2017	Aus raumordnerischer Sicht sind weder zur Bebauungsplanänderung noch zur Änderung des Flächennutzungsplans Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme

Rheinfelden, 21.06.2017  
601/ Christiane Ripka